

Auditierungs- und Zertifizierungsordnung

zum

„ComplianceManagement in der Immobilienwirtschaft“

Initiative Corporate Governance der deutschen Immobilienwirtschaft e.V.

Richtlinie zur Durchführung von Auditierungs- und Zertifizierungsverfahren "ComplianceManagement in der Immobilienwirtschaft" der Initiative Corporate Governance der deutschen Immobilienwirtschaft e.V.

I. Präambel

Gegenstand des **Auditierungs- und Zertifizierungsverfahrens** der Initiative Corporate Governance der deutschen Immobilienwirtschaft e.V. ("ICG") ist die **Überprüfung (Auditierung)** und **Zertifizierung**, ob das zu evaluierende Unternehmen ein Compliance Management-System (CMS) gemäß § 7.7 der Satzung der ICG in Verbindung mit dem "Pflichtenheft zum ComplianceManagement in der Immobilienwirtschaft" der ICG eingerichtet hat. Eingerichtet bedeutet, dass das Unternehmen die vorgesehenen Maßnahmen der einzelnen Bausteine des CMS realisiert hat und Managementprozesse aktiv betreibt, von denen erwartet werden kann, dass sie diese Maßnahmen nachhaltig mit Leben erfüllen. Andere Aussagen können aus einer Zertifizierung beziehungsweise aus deren Versagung nicht abgeleitet werden.

Einer Auditierung im Sinne dieser Auditierungs- und Zertifizierungsordnung entspricht eine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Die Prüfung des Wirtschaftsprüfers erfolgt entsprechend des Prüfungsstandards „Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Compliance Management Systemen“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW PS 980)¹;
- Die Prüfung wird mindestens als sogenannte Angemessenheitsprüfung entsprechend den Vorgaben des IDW PS 980, Tz. 15 i.V.m. Tz 17 in Übereinstimmung mit dem „Pflichtenheft zum ComplianceManagement in der Immobilienwirtschaft“² der ICG als allgemein anerkanntem Rahmenkonzept im Sinne des IDW PS 980, Tz. 9. ausgestaltet;
- Entsprechend IDW PS 980, Tz. 9 i. V. m. Tz A6 enthält die der Prüfung zugrunde zu legende Beschreibung des CMS („CMS-Beschreibung“) Erklärungen zur Konzeption des CMS, zu den Grundelementen des CMS sowie zur Implementierung des CMS;
- Der Prüfungsbericht im Sinne des IDW PS 980, Tz. 67 ff. enthält ein uneingeschränktes Prüfungsurteil.

Der Prüfungsbericht wird dem Vorstand der ICG unter Berücksichtigung der mit dem Prüfer vereinbarten vertraglichen Regelungen zur Verwendung des Prüfungsberichts durch das geprüfte Unternehmen ausgehändigt. Eine eigenständige Berichterstattung des Prüfers an den Vorstand der ICG entfällt.

Die Zertifizierung erfolgt durch den **Vorstand der ICG**.

Der Vorstand stellt ein geeignetes Verfahren sicher, um Unabhängigkeit sicherzustellen, mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden sowie Vertraulichkeit sowie Datenschutz zu gewährleisten. Der Vorstand stützt sich bei seiner Entscheidung auf das Urteil eines

¹ in der jeweils gültigen Fassung

² in der jeweils gültigen Fassung

unabhängigen Prüfers, der nach den Maßgaben dieser Auditierungs- und Zertifizierungsordnung Prüfungshandlungen durchgeführt hat und zu einem uneingeschränkten Prüfungsergebnis gelangt ist.

II. Mindeststandards des CMS in der Immobilienwirtschaft

Um die Qualität und Glaubwürdigkeit des CMS seiner Mitglieder und der sonstigen Immobilienunternehmen in Deutschland zu fördern sowie einen Beitrag zu einem international anerkannten Branchenstandard zu leisten, hat die ICG Mindeststandards für ein CMS festgelegt, deren Einrichtung und Umsetzung in einer gelebten Geschäftskultur Gegenstand der definierten Überprüfung des CMS ist.

Diese **Mindeststandards** beziehen sich auf die Kodifizierung einer (1.) **Grundwerteerklärung**, die Niederlegung und Konkretisierung von (2.) **Verhaltensstandards**, die (3.) **Verbindlichkeit** der Implementierung von Verhaltensgrundsätzen und Verhaltensrichtlinien, die (4.) **Kommunikation** der Idee und Umsetzung des CMS sowie der entsprechenden Geschäftsprozesse sowie die (5.) **Sicherstellung** der Organisation und Überprüfung des CMS. Grundwerteerklärung, Verhaltensstandards, Verbindlichkeit, Kommunikation und Sicherstellung sind die **fünf Bausteine** eines CMS, die Instrumente und Maßnahmen umfassen, die durch eine von Integrität und Ethik bestimmte Unternehmenskultur mit Leben erfüllt werden.

Das „Pflichtenheft zum ComplianceManagement in der Immobilienwirtschaft“ und insbesondere die branchenspezifischen Empfehlungen der ICG sind in der jeweils aktuellsten Version der Prüfung zugrunde zu legen.

III. Gegenstand und Fristen

1. Wie in Abschnitt I. dieser Auditierungs- und Zertifizierungsordnung festgelegt, ist **Gegenstand** des Auditierungs- und Zertifizierungsverfahrens der ICG die Überprüfung und Bestätigung, ob das zu evaluierende Unternehmen ein CMS gemäß § 7.7 der Satzung der ICG und die im Pflichtenheft beschriebenen **Mindeststandards** für ein CMS **eingerrichtet hat, so dass** dieses CMS von dem Vorstand der ICG für einen bestimmten Zeitraum entsprechend **zertifiziert** werden kann.
2. Diese Auditierungs- und Zertifizierungsordnung regelt sowohl die (1.) **Auditierung** (Prüfung) der Einrichtung eines CMS durch einen von der ICG und dem zu überprüfenden Unternehmen unabhängigen Prüfer sowie die (2.) Verfahrensschritte zur **Zertifizierung** von Unternehmen durch den Vorstand der ICG. Hierbei sind die Vorgänge der Auditierung und Zertifizierung inhaltlich voneinander zu unterscheiden.
3. Die Integrität oder Moralität des evaluierten Unternehmens, seiner Leitung, seiner Mitarbeiter und seiner Beauftragten kann nicht Gegenstand einer Auditierung sein und wird daher weder geprüft noch zertifiziert. Insbesondere wird **nicht geprüft und zertifiziert**, ob ein eingerichtetes CMS von den Personen **tatsächlich beachtet wird**, die bei dem oder für das Unternehmen tätig sind. Ebenfalls wird **nicht evaluiert**, ob und inwieweit die unternehmensinternen Verhaltensstandards, Compliance-Regeln oder das gesamte CMS allen für das Unternehmen relevanten **rechtlichen Anforderungen** entsprechen und rechtlich wirksam sind.
4. Die Zertifizierung eines Unternehmens durch die ICG setzt die vorherige **Auditierung** durch einen von dem Unternehmen beauftragten unabhängigen **Prüfer** voraus.
5. Es werden folgende **Formen der Auditierung** unterschieden, nämlich
 - a) die Erstauditierung,
 - b) die Zweitauditierung und
 - c) Wiederholungsauditierungen.
6. Der Antrag auf Durchführung eines Auditierungs- und Zertifizierungsverfahrens kann von einem Unternehmen jederzeit bei dem Vorstand der ICG gestellt werden. Der Vorstand prüft den Antrag und teilt dem Unternehmen mit, ob ein Auditierungsverfahren zum Zweck der Zertifizierung durch einen externen Prüfer durchgeführt werden darf.
 - a) **Erstauditierung:** Zur Erlangung einer ersten Zertifizierung durch die ICG muss das Unternehmen spätestens innerhalb von **sechs Monaten** nach der Genehmigung der Einleitung des Auditierungsverfahrens durch den Vorstand der ICG gemäß Abschnitt IV. Ziff. 2 eine Erstauditierung durch einen externen Prüfer durchführen lassen. Wird eine Zertifizierung erstmalig erteilt, erhält das Unternehmen ein Zertifikat mit einer Laufzeit von 18 Monaten.
 - b) **Zweitauditierung: Innerhalb von 18 Monaten** nach Erteilung der Erstzertifizierung durch die ICG muss auf Antrag gemäß Abschnitt III Ziff. 6 eine Zweitauditierung entsprechend der vorstehenden Regelungen zur Erstauditierung (Abschnitt II Ziff. 6 lit. a) durchgeführt werden.

Bei erneut erfolgreicher Zertifizierung erhält das Unternehmen ein Zertifikat mit einer Laufzeit von drei Jahren.

- c) **Wiederholungsauditierungen:** Spätestens drei Jahre nach Durchführung der Zweitauditierung muss auf Antrag gemäß Abschnitt III Ziff. 6 die erste Wiederholungsauditierung durchgeführt worden sein. Bei erneut erfolgreicher Zertifizierung erhält das Unternehmen ein Zertifikat mit einer Laufzeit von drei Jahren. Die Wiederholungsauditierung ist danach spätestens alle drei Jahre durchzuführen.
7. **Selbstbewertungen:** Nach Beendigung einer Zweit- bzw. Wiederholungsauditierung muss das Unternehmen in den Jahren, in denen keine Auditierung durch einen externen Prüfer vorgenommen wird, jeweils eine Selbstbewertung vornehmen und deren Durchführung und Ergebnis dokumentieren. Das Unternehmen hat **dem Vorstand der ICG mitzuteilen**, ob die Ergebnisse dieser Selbstbewertung nach Auffassung des Unternehmens Auswirkungen auf die Zertifizierung haben oder nicht. Die zugrundeliegende Dokumentation braucht der Mitteilung nicht beigefügt zu werden; sie ist lediglich dem Vorstand der ICG in Zweifelsfällen auf dessen besondere Anforderung vorzulegen. Die erfolgte Durchführung und Vertretbarkeit der Ergebnisse der Selbstbewertungen sollen durch den externen Prüfer im Rahmen der nachfolgenden Wiederholungsauditierungen überprüft werden. Der Prüfer wird im Fall von Wiederholungsprüfungen auch hierzu ein Prüfungsurteil abgeben.

IV. Rahmenbedingungen und Ablauf des Auditierungs- und Zertifizierungsverfahrens

1. Die **Einleitung** eines jeden Auditierungs- und Zertifizierungsverfahrens nach Abschnitt III. Ziff. 6 setzt einen schriftlichen **Antrag** des zu zertifizierenden Unternehmens bei dem **Vorstand der ICG** voraus, dem Unternehmen zu bestätigen, dass es ein CMS nach § 7.7 der Satzung der ICG in Verbindung mit dem "Pflichtenheft zum ComplianceManagement in der Immobilienwirtschaft" der ICG eingerichtet hat und praktiziert. In dem Antrag, der die in der **Anlage 1** aufgeführten Angaben zu enthalten hat und dem die dort ebenfalls aufgeführten Anlagen beizufügen sind, hat das Unternehmen auch anzugeben, welchen Prüfer es mit der Auditierung beauftragen wird. Die Wahrung der Fristen aus Abschnitt III. obliegt allein dem Unternehmen.
2. Der Vorstand der ICG wählt aus seinem Kreis geeignete Mitglieder aus, die je nach Antragsteller geeignet sind, das Verfahren entsprechend den Vorgaben der Verfahrensordnung hinsichtlich Unabhängigkeit und Vermeidung von Interessenkonflikten zu leiten.
3. Im einzelnen Verfahren überprüft der Vorstand der ICG das Vorliegen der Zertifizierungs- und **Auditierungsbedingungen**. Er prüft insbesondere, ob das zu zertifizierende Unternehmen die im Antrag festgelegten Regelwerke der ICG anerkannt hat. Ferner prüft der Vorstand der ICG, ob der von dem Unternehmen vorgeschlagene Prüfer nach dieser Zertifizierungsordnung für eine Auditierung des Unternehmens in Betracht kommt. Der Vorstand der ICG hat dem Unternehmen mitzuteilen, ob die Voraussetzungen für den Beginn des Auditierungs- und Zertifizierungsverfahrens erfüllt sind. Über den Antrag des Unternehmens, dem die dieser Auditierungs- und Zertifizierungsordnung als Anlage beigefügten Antragsunterlagen vollständig ausgefüllt und rechtsgültig unterzeichnet beizufügen sind, ist vom Vorstand binnen eines Monats nach seinem Antrag zu entscheiden; in besonderen Fällen (Krankheit, Urlaubszeit), über die das zu zertifizierende Unternehmen unverzüglich zu informieren ist, kann diese Frist um einen Monat verlängert werden. Sofern der Vorstand über den Antrag nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen bzw. nach Ablauf der vorgenannten Verlängerungsfrist entscheidet, ist zugunsten des beantragenden Unternehmens davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für den Beginn des Auditierungs- und Zertifizierungsverfahrens entsprechend dem gestellten Antrag erfüllt sind.
4. Prüfer können nur solche Unternehmen oder Personen sein, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen bei der Auditierung von CMS verfügen. Als Prüfer sind ohne weiteres alle **Wirtschaftsprüfungsgesellschaften** sowie Personen zugelassen, die als **Wirtschaftsprüfer** zugelassen sind. Dies gilt auch für diejenigen Gesellschaften und Berater, die für die ICG an der Erarbeitung des CMS mitgewirkt haben. Darüber hinaus sind auch solche Gesellschaften und Personen als Prüfer anzuerkennen, die dem Vorstand der ICG ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen bei der Auditierung von CMS glaubhaft nachweisen können und von diesem entsprechend anerkannt werden.
5. Die **Auditierung** besteht aus der Prüfung der **Dokumentation** zur Realisierung der einzelnen Bausteine des CMS sowie der **ergriffenen Maßnahmen und Managementprozesse**. Die Managementprozesse sind darauf zu prüfen, inwieweit von diesen Prozessen erwartet werden kann, dass sie die Maßnahmen des CMS nachhaltig mit Leben erfüllen können und inwieweit diese Maßnahmen aktiv betrieben werden. Es ist nicht zu prüfen, ob die

Maßnahmen und Prozesse bei den betreibenden Personen tatsächlich Beachtung finden. Die Prüfung betrifft jeweils dasjenige Unternehmen, das die Zertifizierung beantragt, und zwar einschließlich seiner Niederlassungen sowie Tochterunternehmen i.S.d. § 290 HGB. In Ausnahmefällen können Tochtergesellschaften von der Auditierung ausgenommen werden (etwa bei Tätigkeit des Tochterunternehmens außerhalb der Immobilienindustrie etc.), wenn dies von dem zu überprüfenden Unternehmen hinreichend begründet wird, diese Ausnahme nicht dem Sinn und Zweck der Regelungen der ICG entgegensteht und diese Begründung vor dem Hintergrund der Regelungen der ICG von dem Prüfer nachvollzogen werden kann ("comply or explain").

6. Das Unternehmen muss dem Prüfer die **geeigneten Unterlagen vollzählig** für die Durchführung der Prüfung zur Verfügung stellen. Der Prüfer ist neben der Beurteilung dieser Unterlagen auch verpflichtet, im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens die überlassenen Dokumente durch **Befragungen** und Gespräche mit **Führungskräften** und **anderen Mitarbeitern** des Unternehmens vor Ort näher zu evaluieren. In einem **Abschlussgespräch** sollen zwischen dem Prüfer und den Verantwortlichen des Unternehmens auch Maßnahmen zur weiteren Entwicklung und Verbesserung des CMS besprochen werden. Diese Maßnahmen und gegebenenfalls Auflagen sind dann ebenfalls Gegenstand der Zweit- und Wiederholungsauditierung. Das Unternehmen entbindet den Prüfer gegenüber der ICG von seiner Verschwiegenheitspflicht.
7. Der **Prüfungsumfang der Auditierung** steht grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers. Der Prüfungsumfang der Auditierung hängt hierbei in der Regel von der Rechtsform, der Größe und der organisatorischen Struktur des zu prüfenden Unternehmens ab. Dem Prüfer ist auf Wunsch Zugang zu selbstständigen oder räumlich getrennten Niederlassungen und Tochterunternehmen zu gewähren und das erforderliche Personal für Befragungen zu benennen.
8. Sofern der Prüfer im Laufe der Auditierung Umstände feststellt, die eine positive **Feststellung** gemäß Abschnitt IV Ziff. 8 Satz 1 **ausschließen**, soll der Prüfer das Unternehmen darauf hinweisen. Die Auditierung kann auf Wunsch des Unternehmens für einen Zeitraum von bis zu **sechs Monaten** ausgesetzt werden, um entsprechende Maßnahmen einleiten und umsetzen zu können. Die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Auditierung setzen jeweils eine entsprechende Mitteilung an den Vorstand der ICG voraus, mit der alle übrigen Fristen wieder in Gang gesetzt werden. Bis dahin bleiben alle übrigen Fristen gehemmt.
9. Über die Durchführung der Auditierung erstellt der Prüfer einen **detaillierten Bericht**, der an das beauftragende Unternehmen zu adressieren ist. Der Bericht soll die Beschreibung des Prüfungsauftrages, Art und Umfang der Prüfung sowie das Prüfungsurteil enthalten. Dem Bericht ist als Anlage die Beschreibung des CMS des geprüften Unternehmens beizufügen. Das geprüfte Unternehmen stellt den Bericht in dreifacher Ausfertigung dem Vorstand der ICG gemäß der mit dem Prüfer zur Weitergabe des Prüfungsberichts vereinbarten Regelungen zur Verfügung.
10. Das auditierte Unternehmen erfüllt die Voraussetzungen des "Pflichtenhefts zum ComplianceManagement in der Immobilienwirtschaft" auch dann, wenn zwar **einzelne Punkte des Pflichtenhefts** nicht erfüllt sind, aber nach Auffassung des Prüfers im Hinblick auf

Art und Umfang der Geschäftstätigkeiten des Unternehmens diese fehlenden Punkte bei der Gesamtbewertung des CMS des Unternehmens von untergeordneter Bedeutung sind.

11. Die Prüfbericht des Prüfers wird innerhalb von **zwei Monaten** nach Eingang bei der ICG vom **Vorstand der ICG** unter Beachtung der hierfür festgelegten Regeln erörtert. Auf dieser Grundlage fasst der Vorstand einen Beschluss zur Erteilung einer Zertifizierung des geprüften Unternehmens. Der Vorstand kann einen **Zertifizierungsausschuss** einrichten, der den Vorstand bei der Auswertung der Auditierungsberichte beratend unterstützt. Die Entscheidung über die Zertifizierung steht im alleinigen **Ermessen des Vorstands der ICG**.
12. Der Beschluss des Vorstands der ICG wird dem geprüften Unternehmen mitgeteilt. Im positiven Fall erhält es eine von dem Vorsitzenden des Vorstands unterzeichnete **Urkunde** der ICG, in der die Zertifizierung, ihre Gültigkeitsdauer und die satzungsgemäße Einrichtung eines CMS durch die ICG bestätigt wird. Diese Urkunde soll folgenden Wortlaut haben:

"Zertifikat

Es wird bestätigt, dass

[Name des Unternehmens] ein Compliance Management-System nach § 7.7 der Satzung der Initiative Corporate Governance der deutschen Immobilienwirtschaft e.V. (ICG) in Verbindung mit dem "Pflichtenheft zum ComplianceManagement in der Immobilienwirtschaft" der ICG eingerichtet hat.

[Name des Unternehmens] hat damit den Status eines von der ICG zertifizierten Unternehmens. [ggf. Ausnahmen/Auflagen etc.] Dieses Zertifikat gilt bis zum [Datum].

Berlin, den [Datum]

Initiative Corporate Governance der deutschen Immobilienwirtschaft e.V.

[Unterschrift]

Für den Vorstand [Name]"

13. Diese Urkunde darf bis zum Ablauf der **Gültigkeitsdauer** der Zertifizierung öffentlich **kommuniziert** werden.
14. Alle **Kosten der Auditierung und Zertifizierung**, unabhängig vom Beschluss des Vorstands des Vereins, trägt das Unternehmen, das das Auditierungs- und Zertifizierungsverfahren beantragt hat. Hierzu beschließt der Vorstand des Vereins eine Kostenordnung.

V. Ablehnung und Abbruch des Auditierungs- und Zertifizierungsverfahrens und Widerruf der Zertifizierung

1. Der Vorstand der ICG muss die **Eröffnung** des Auditierungs- und Zertifizierungsverfahrens **ablehnen**, wenn die formalen oder inhaltlichen Voraussetzungen für das Verfahren nicht gegeben sind.
2. Ein Unternehmen, bei dem gegen eine Person, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, wegen eines Verstoßes insbesondere gegen Corporate Governance oder Corporate Compliance betreffende Rechtsvorschriften ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder ein behördliches Ordnungswidrigkeitenverfahren oder ein

entsprechendes Verfahren läuft oder ein solches Verfahren bereits bei einem Gericht anhängig ist, soll während dieses Verfahrens zu einem Auditierungs- und Zertifizierungsverfahren grundsätzlich **nicht zugelassen werden**. Sofern während eines laufenden Auditierungs- und Zertifizierungsverfahrens ein solches Verfahren eingeleitet wird, ist das laufende Auditierungs- und Zertifizierungsverfahren bis zum endgültigen Ablauf eines solchen Verfahrens zu unterbrechen.

3. In den Fällen der Ziff. 2 ist jedoch die Eröffnung eines Auditierungs- und Zertifizierungsverfahrens bzw. dessen Fortführung dann möglich, wenn das Mitgliedsunternehmen darlegt, dass ein **vollständiges und glaubwürdiges CMS** zur Wiederherstellung der Vertrauenswürdigkeit und Integrität eingerichtet ist. Über die Auditierungsform und eventuelle zusätzliche vertiefende Prüfungsschritte entscheidet der Vorstand der ICG (gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Zertifizierungsausschuss).
4. Dem Unternehmen obliegt die **Meldepflicht** über gegen das Unternehmen oder dessen Organe anhängige Ermittlungs-, Ordnungswidrigkeiten- und/oder Gerichtsverfahren im Sinne von Ziffer 2 für einen Zeitraum von 5 (fünf) Jahren vor der Beantragung und für alle Verfahren nach Beantragung der Einleitung eines Auditierungs- und Zertifizierungsverfahrens sowie während der Geltungsdauer einer Zertifizierung. Die Nichtwahrnehmung dieser Pflicht führt zur Ablehnung der Eröffnung des Auditierungs- und Zertifizierungsverfahrens, zu seiner Verweigerung oder zum Wegfall einer hierauf basierenden Zertifizierung.
5. Der Vorstand der ICG soll ein Verfahren zum **Widerruf der Zertifizierung** insbesondere dann anstrengen, falls die Ergebnisse der Selbstbewertung eine weitere Aufrechterhaltung des Zertifikats nicht rechtfertigen. Dasselbe gilt, sofern keine Selbstbewertungen durchgeführt werden bzw. der Vorstand über die Ergebnisse der Selbstbewertung nicht fristgemäß von dem Unternehmen unterrichtet wird. Dasselbe gilt in allen anderen Fällen, in denen der Vorstand von Umständen Kenntnis erlangt, die nach Sinn und Zweck des Zertifizierungsverfahrens gegen eine weitere Aufrechterhaltung der Zertifizierung sprechen.

VI. Haftung

1. Die **Haftung des Prüfers** gegenüber dem zu auditierenden Unternehmen ergibt sich aus dem beidseitigen Auftragsverhältnis. Unbeschadet weitergehender Haftungsausschlüsse (vgl. insbesondere die nachfolgende Ziffer 2) gelten die zwischen dem zu auditierenden Unternehmen und dem Prüfer vereinbarten Haftungsbeschränkungen auch im Verhältnis zwischen der ICG und dem zu auditierenden Unternehmen, und zwar mit der Maßgabe, dass die Haftungssumme dem zu auditierenden Unternehmen nur einmal zur Verfügung steht und die ICG nur insoweit in Anspruch genommen werden kann, als die ICG eine ihr gegenüber dem zu auditierenden Unternehmen obliegende Pflicht mindestens grob fahrlässig verletzt hat und von dem Prüfer kein Ersatz erlangt werden kann.
2. Die **Haftung der ICG**, ihrer Organe und Organmitglieder richtet sich bei Entscheidungen der Schiedsstelle und des Schiedsgerichts nach § 839 Abs. 2, 3 BGB und ist im Übrigen ausgeschlossen. Die Haftung wegen vorsätzlichen Handelns bleibt unberührt.

Anlage 1: Formular für einen Antrag auf Durchführung eines Auditierungs- und Zertifizierungsverfahrens

Anlage 2: Formular für einen Antrag auf Durchführung einer Zweitauditierung bzw. einer Wiederholungsauditierung